

Bericht zur internationalen Klimafinanzierung

Berichtsjahr 2020

Wien, Dezember 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autor: Manfred Kohlbach, BMK VI/1

Gesamtumsetzung: BMK VI/1

Wien, 23. Dezember 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMK und des Autors ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an vi-1@bmk.gv.at.

Inhalt

Einleitung	4
Allgemeines	4
Entwicklungen in Österreich im Jahr 2020; Tätigkeiten der „Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung“ (AGIK)	4
Österreichischer Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung 2020.....	5
Anhang – Anrechnungskriterien	13
Internationale Klimafinanzierung 2013 bis 2020 Anrechnung österreichischer Beiträge ...	13
Allgemeines	13
Anrechnungskriterien	14
VI.1. Allgemeine Anrechnungskriterien – Grundsätze	14
VI.2. Spezifische Anrechnungskriterien	16
Tabellenverzeichnis.....	21
Abbildungsverzeichnis	22

Einleitung

Allgemeines

1 Der vorliegende Bericht zur internationalen Klimafinanzierung 2020 (Klimafinanzierungsbericht, KFB 2020) ist der nunmehr siebente Bericht auf Basis der am 6. Juni 2013 im Ministerrat beschlossenen „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020“ (KFS).

2 Der Bericht gliedert sich in folgende Teile: Die wesentlichen Entwicklungen im Bereich Klimafinanzierung in Österreich seit Veröffentlichung des letzten KFB, die relevanten Angaben und Daten im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung im Berichtsjahr 2020 sowie einen Verweis auf die Anrechnungsregeln für die Ermittlung der Angaben und Daten aus der am 22. August 2017 im Ministerrat beschlossenen Revision der KFS (KFS-Rev; siehe Anhang).

Entwicklungen in Österreich im Jahr 2020; Tätigkeiten der „Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung“ (AGIK)

3 Im Jahr 2020 fanden aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Sitzungen der AGIK statt. Es fanden auch keine formalen UNO-Klimakonferenzen statt. Inhaltlich wurden Diskussionen zur internationalen Klimafinanzierung auf Basis informeller, virtueller Sitzungen weitergeführt.

Österreichischer Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung 2020

4 Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung für das Kalenderjahr 2020 (Berichtsjahr 2020) wurde unter Zugrundlegung der Vorgaben aus Abschnitt VI (Anrechnungsregeln) der KFS-Rev auf Basis der von der Austrian Development Agency (ADA) erhobenen und gemeinsam aufbereiteten Daten ermittelt. Die ADA stellt damit bereits seit 2016 ihre Kompetenz im Bereich der OECD/DAC-Statistikmeldungen für die Zwecke der internationalen Klimafinanzierung zur Verfügung.

5 Im Einklang mit der Zusage der Industriestaaten im Rahmen der 15. Weltklimakonferenz (COP15) in Kopenhagen (Vereinbarung von Kopenhagen) setzen sich die Beiträge für 2020 – wie schon in den Vorjahren – aus einer breiteren Menge an öffentlichen und privaten Quellen und Finanzinstrumenten zusammen.

6 Neben nichtrückzahlbaren öffentlichen Zuschüssen („grants“) werden grundsätzlich auch andere Finanzinstrumente – zum Beispiel öffentliche Kredite („loans“), Anteils-kapital („equity“) und Garantien („guarantees“) – erfasst. Internationale Regeln zur Erfassung klimarelevanter kommerzieller Exportkredite liegen weiterhin nicht vor, daher werden diese von der OeKB vergebenen Kredite vorerst nicht eingerechnet, sondern nur narrativ mit einer Richtgröße kurz vorgestellt (siehe Absatz 16).

7 Mobilisierte private Klimafinanzierungsmittel werden weiterhin im Rahmen einer „Testphase“ erfasst, wobei die erfassten Beträge von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegen. Größter Bereitsteller solcher Instrumente zur Entwicklung des Privatsektors in Entwicklungsländern ist die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).¹ Das österreichische Ergebnis 2020 stützt sich auf die an OECD/DAC nach deren Reglement gemeldeten Daten und beträgt € 2,32 Mio.

8 Die österreichischen Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung betragen im Berichtsjahr 2020 auf Basis von Zusagen („commitments“) insgesamt € 260,26 Mio. Die Beiträge betragen im gleichen Zeitraum auf Basis von Auszahlungen („disbursements“) insgesamt € 262,55 Mio. Tabelle 1 stellt die Beiträge auf Basis von Zusagen im Detail dar:

Tabelle 1 Österreichische Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung 2020

Finanzquellen/Finanzarten auf Basis von Zusagen	2020 endgültig in Mio. €	2020 Prozentanteile
Öffentliche Klimafinanzierung		
Bilaterale Zuschüsse	52,32	20%
Multilaterale Zuschüsse	109,43	42%
Zuschüsse gesamt	161,75	63%
Andere Finanzinstrumente	96,19	37%
Kommerzielle Exportkredite	vorerst nicht eingerechnet, Richtwert im narrativen Teil (Absatz 16)	
Gesamte öffentliche Klimafinanzierung	257,94	99%
Mobilisierte private Klimafinanzierung	2,32	1%
Gesamter österreichischer Beitrag	260,26	100%

¹ Hierbei handelt es sich um Mittel seitens privater Akteure, die parallel zu einem öffentlichen Akteur in ein (klimaanrechenbares) Projekt investieren (entweder mit Kreditmitteln, Eigenkapital oder Zuschüssen). Der öffentliche Akteur mobilisiert dabei den privaten Finanzier, indem er beispielsweise Teile des Risikos übernimmt und somit den privaten Akteur zu einer Finanzierung motiviert, die er ohne den öffentlichen Anreiz nicht getätigt hätte.

9 Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 wurden auf Basis der von der ADA im Rahmen der OECD/DAC-Statistikmeldungen erhobenen und für die Klimafinanzierungsmeldung aufbereiteten Daten zu anrechenbaren Einzelleistungen („bottom-up“) ermittelt. Alle bis Anfang September 2020 erhobenen Daten fanden auch Eingang in die jährlichen Klimafinanzierungsberichte an die Europäische Kommission auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1999/2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (EGR).² Die an die Europäische Kommission übermittelten Daten sind auf der Website des BMK³ zugänglich und ermöglichen weitere Auswertungen.

10 Es sind unter anderem Leistungen von ADA, BMEIA, BMF, BMLRT, BMK, OeEB, OeKB sowie von einzelnen Bundesländern und Gemeinden erfasst. Der größte Beitrag stammt im Berichtsjahr 2020 vom BMF mit in Summe rund € 125,56 Mio. an anrechenbaren Leistungen. Die Beiträge der einzelnen Geber stellen sich (exklusive mobilisierter privater Klimafinanzierung) im Detail wie folgt dar:

Tabelle 2 Verteilung der Beiträge 2020 nach Gebern

Geber	Mio. €	Prozentanteile
ADA/BMEIA	15,92	6%
BMF	125,56	49%
BMK	32,05	12%
BMLRT, Länder, Gemeinden	2,15	1%
OeEB	82,26	32%
Gesamt	257,94	100%

² <https://rod.eionet.europa.eu/obligations/801>

³ https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/finanzierung/formen.html

11 Auf Basis der verwendeten OECD-DAC Rio-Marker sowie regionalen und sektoriellen Zuordnungen nach OECD-DAC- beziehungsweise UNFCCC-Klassifikation ergeben sich in den vorliegenden Daten für bilaterale Zuschüsse (sogenannte „direkt gestaltbare Klimafinanzierungsleistungen“) nachstehende Verteilungen:

Tabelle 3 Verteilung der Beiträge 2020 nach Art der Maßnahme (bilaterale Zuschüsse)

Maßnahme	Mio. €	Prozentanteile
Adaptation (Anpassung, A)	11,32	22%
Cross-cutting (Querschnittsthemen, C)	22,15	42%
Mitigation (Emissionsminderung, M)	18,85	36%
Gesamt	52,32	100%

Tabelle 4 Geographische Verteilung der Beiträge 2020 (bilaterale Zuschüsse)

Region	Mio. €	Prozentanteile
Afrika	11,14	22%
Asien und Ozeanien	15,30	29%
Lateinamerika	4,80	9%
Süd-Ost-Europa	8,93	17%
Sonstige	12,15	23%
Gesamt	52,32	100%

Tabelle 5 Sektorielle Verteilung der Beiträge 2020 (bilaterale Zuschüsse)

Sektor gemäß OECD-DAC	Mio. €	Prozentanteile
Energie	14,67	28%
Land- und Forstwirtschaft	9,84	19%
Katastrophenhilfe und -prävention	2,74	5%
Umwelt, allgemein	5,35	10%
Wasser	5,37	10%
Andere	14,35	28%
Gesamt	52,32	100%

12 Ausgewertet wurde für das Berichtsjahr 2020 auch die Gender-Dimension des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung. Rund 32% der bilateralen Zuschüsse („direkt gestaltbare Klimafinanzierungsleistungen“) wiesen eine Gender-Relevanz (OECD-DAC Gender-Marker mit Wert „1“ oder „2“) auf.

13 Anrechenbare Kernbudgetbeiträge Österreichs an multilaterale Organisationen wurden in Anwendung der Prozentsätze (gewichtete Mittel), welche von OECD für die Jahre 2018-2019 (Stand 12.5.2021) bekanntgegeben wurden (sogenannte „imputed multilateral shares“), in die Erhebung aufgenommen. Die klimarelevanten Anteile an den Kernbudgetbeiträgen belaufen sich auf insgesamt € 109,43 Mio.; dazu zählen auch insgesamt € 25 Mio. an den GCF. Die Beträge sind möglichen Änderungen unterworfen (insbesondere nach Vorlage aktualisierter Prozentsätze durch OECD) und stellen streng genommen Näherungswerte dar, welche im Zuge neuerer Informationen in internationalen Darstellungen angepasst werden können.

14 Leistungen, für die 2020 finanzielle Mittel bereitgestellt, aber nicht bis zum Stichtag 10.9.2021 an das BMK gemeldet wurden, sind in den Beträgen in Tabelle 1 nicht erfasst.

15 Tabelle 6 und Abbildung 1 spiegeln die Daten aus Tabelle 1 im Kontext der Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung seit 2016 wider.

Tabelle 6 Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2016-2020

Finanzquellen / Finanzarten auf Basis von Zusagen	2016 endgültig in Mio.€	2017 endgültig in Mio.€	2018 endgültig in Mio.€	2019 endgültig in Mio.€	2020 endgültig in Mio.€
Öffentliche Klimafinanzierung					
Bilaterale Zuschüsse ⁴	34,08	43,58	43,24	46,00	52,32
Multilaterale Zuschüsse	67,10	54,15	55,88	124,38	109,43
Zuschüsse gesamt	101,18	97,72	99,12	170,38	161,75
Andere Finanzinstrumente	88,14	66,41	140,35	162,44	96,19
Kommerzielle Exportkredite	vorerst nicht eingerechnet, Richtwert 2020 im narrativen Teil (Absatz 16)				
Gesamte öffentliche Klimafinanzierung	189,33	164,14	239,47	332,82	257,94
Mobilisierte private Klimafinanzierung	1,04	21,54	88,71	13,59	2,32
Gesamter österreichischer Beitrag	190,37	185,67	328,18	346,41	260,26

⁴ Siehe Fußnote 2

Abbildung 1: Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2016-2020



16 Die Übersicht der Entwicklung der österreichischen Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung von 2016 bis 2020 (Tabelle 6 und Abbildung 1) zeigt für die Jahre 2018 bis 2020 gegenüber 2017 eine generell steigende Tendenz der Leistungen im Sinne eines „scaling up“, auch wenn die Zahl für 2020 unter den Zahlen für 2018 und 2019 liegt. Schwankungen in Einzeljahren sind vor allem durch die Rhythmik der Vertragsabschlüsse bei den bilateralen Leistungen (Zusagen) und der Kapitalaufstockungen im multilateralen Bereich bedingt. Dabei verzeichnet insbesondere die Rubrik „andere Finanzinstrumente“, in der auch die nicht-ODA Instrumente der OeEB sowie allfällige nicht-kommerzielle Exportkredite („soft loans“) der OeKB enthalten sind, Zuwächse gegenüber 2016/2017. Unter diese Position würden auch die „kommerziellen“ Exportkredite der OeKB fallen, die bislang mangels vereinbarter internationaler Erfassungsregeln nicht eingerechnet wurden. In Anwendung der bisher vorliegenden österreichischen Anrechnungskriterien ergäbe sich für kommerzielle Exportkredite 2020 ein Richtwert von etwa € 58,65 Mio. an potentiell relevanter Klimafinanzierung, die zur Gesamtsumme von € 260,26 Mio. hinzukämen. Hinsichtlich der Schwankungen der Werte der mobilisierten privaten Klimafinanzierung ist anzumerken, dass der hohe Wert für 2018 durch die Unterzeichnung eines Projektes bedingt war, bei dem die OeEB die einzige beteiligte Entwicklungsfinanzierungsinstitution war, sodass der gesamte mobilisierte Betrag ihr zugerechnet wurde.

17 Die drei wesentlichen Faktoren für Steigerungen des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung sind

- (1) das zunehmende Engagement der OeEB im Bereich Klimaschutz;
- (2) eine umfassendere Erfassung und Bewertung klimarelevanter Aktivitäten sowohl bei der Erhebung in Österreich als auch international (beispielsweise bei mobilisierten privaten Mitteln) sowie
- (3) ein verstärkter Fokus auf andere Finanzinstrumente als „klassische“ Zuschüsse.

Der Hauptfaktor für den Rückgang des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung von 2019 auf 2020 liegt in einem durch die COVID-19-Pandemie verursachten Rückgang an Vertragsabschlüssen der OeEB.

Anhang – Anrechnungskriterien

Internationale Klimafinanzierung 2013 bis 2020 Anrechnung österreichischer Beiträge

Allgemeines

Österreich bekennt sich zu seinem Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung für die Unterstützung von Entwicklungsländern und Schwellenländern für klimarelevante Maßnahmen in den Bereichen der Emissionsminderung (mitigation) und der Anpassung (adaptation) in den Jahren 2013 bis 2020 und strebt an, diesen Beitrag – nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln innerhalb des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmens – gegenüber den Jahren 2010 bis 2012 zu steigern.

Auf Basis der Zusage der Industriestaaten im Rahmen der 15. Weltklimakonferenz (COP15) in Kopenhagen (Vereinbarung von Kopenhagen) setzt sich der Beitrag Österreichs ab dem Jahr 2013 aus einer breiten Palette an Quellen – das sind öffentliche und private, bilaterale und multilaterale sowie alternative – zusammen. Die Steigerung soll dabei – unter anderem auf Basis des Beschlusses 3/CP.19 der 19. Weltklimakonferenz in Warschau (2013) – sowohl öffentliche Beiträge als auch den Gesamtbeitrag Österreichs umfassen (sogenanntes „doppeltes scaling-up“).

Fast Start Finanzierung 2010-2012 als Basis: Im Rahmen des Beschlusses des Europäischen Rates vom 09. und 10.12.2009 legte Österreich seinen Beitrag für die Fast Start Finanzierung 2010-2012 auf € 40 Mio. jährlich fest. Von diesem Sockelbetrag an öffentlicher Programm-Finanzierung ist für die Folgejahre auszugehen.

Anrechnungskriterien

Die Anrechnung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgte auf Basis eines Kriterienkatalogs, der in den jeweiligen Anhängen zu den Klimafinanzierungsberichten der Jahre 2013 bis 2015 enthalten war.

Diese Kriterien wurden in der Revision der Klimafinanzierungsstrategie (KFS-Rev), die am 22. August 2017 vom Ministerrat angenommen wurde, nunmehr strukturiert festgehalten beziehungsweise in Einzelbereichen angepasst und erweitert und gelten für den Zeitraum 2016 bis 2020. Die Regeln aus Abschnitt VI des KFS-Rev lauten wie folgt:

VI.1. Allgemeine Anrechnungskriterien – Grundsätze

42. Österreich bekennt sich zu transparent dargestellten, begründeten Anrechnungskriterien in der internationalen Klimafinanzierung.

43. Die Anrechnung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgte auf Basis eines Kriterienkatalogs, der in den jeweiligen Anhängen zu den Klimafinanzierungsberichten 2013 bis 2015 enthalten war. Diese Kriterien werden in der gegenständlichen Überarbeitung der KFS 2013 nunmehr strukturiert festgehalten bzw. in Einzelbereichen angepasst und erweitert und gelten für den Zeitraum 2016 bis 2020.

44. Für die Anrechnung gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze einer belastbaren Datenerfassung. Dazu zählen die Vermeidung von Doppelzählungen, ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit getroffener Zuordnungen, Vermeidung von Widersprüchen innerhalb des Datenmaterials, vergleichbare Anwendung der relevanten Kriterien innerhalb des Geltungszeitraums und dergleichen.

45. Weiters gilt für die Anrechnung eine weitest mögliche Konsistenz mit Vorgaben der OECD/DAC-Statistikrichtlinie für die Erfassung von Entwicklungsfinanzierung sowie eine Orientierung an einem breiteren europäischen „Geberkonsens“ in jenen Bereichen, in denen die Statistikrichtlinie keine Vorgaben trifft. Dort wo ein Konsens fehlt bzw. erst in Entwicklung befindlich ist, handelt es sich bei den Kriterien um eigenständige österreichische Arbeitsdefinitionen, die gemäß den internationalen Entwicklungen gegebenenfalls anzupassen sind.

46. Die nachstehenden, mit K1 bis K12 bezeichneten spezifischen Kriterien können sich – auch während des Geltungszeitraums 2016 bis 2020 – in vertretbarem Ausmaß ändern; sollten Anpassungen notwendig sein, werden diese jedenfalls transparent dargestellt und begründet. Die nachstehenden spezifischen Kriterien gliedern sich in aufbringungsseitige und verwendungsseitige Anrechnungskriterien – für die Anrechenbarkeit einer Finanzierungsleistung müssen die Kriterien beider Dimensionen erfüllt sein.

47. Von der Anrechnung von Beiträgen begrifflich zu trennen sind die Auswahl von Projekten (Auswahlkriterien) einerseits und Vorgaben für die Meldung angerechneter Beiträge (Berichtsformate, Fristen) andererseits. Auswahlkriterien werden in der gegenständlichen Überarbeitung der KFS an anderen Stellen behandelt.

VI.2. Spezifische Anrechnungskriterien

48. Aufbringungsseitige Anrechnung

K1. Es sind nur originär aus Österreich stammende Finanzierungsleistungen oder Quellen anrechenbar.

Das bedeutet zum Beispiel, dass Mittel der EU, die über österreichische Implementierungskanäle laufen und daher von österreichischen Stellen verbucht werden, nicht anrechenbar sind. Das gilt ebenso für Mittel beziehungsweise Leistungen, die anderen Staaten zurechenbar sind.

K2. Es sind alle originär aus Österreich stammende Finanzierungsleistungen oder Quellen anrechenbar.

Somit sind alle aus öffentlichen und privaten Quellen (gemäß Definition OECD/DAC) stammende Mittel oder Finanzierungsleistungen grundsätzlich anrechenbar, das heißt die gesamte Palette an eingesetzten Finanzinstrumenten ist prinzipiell ein- und kein Instrument von vornherein ausgeschlossen.

K3. Private Finanzierungsleistungen oder Quellen sind von öffentlichen Finanzierungsleistungen oder Quellen getrennt anzurechnen.

Privat aufgebrachte Mittel (also nichtöffentliche Finanzen), egal ob diese durch öffentliche Kofinanzierung oder andere öffentliche Intervention für Klimaschutzziele mobilisiert wurden, sind – für eine Gesamtschau österreichischer Beiträge – grundsätzlich anrechenbar. Sie sind jedoch strikt getrennt zu verbuchen und stets auch gesondert auszuweisen. Sie sind nicht auf Zielvorgaben anrechenbar, die ausdrücklich (nur) für den öffentlichen Sektor gelten.

49. Verwendungsseitige Anrechnung

K4. Leistungen sind anrechenbar, wenn sie einem Entwicklungsland der jeweils gültigen OECD/DAC-Länderliste zu Gute kommen.

Anrechenbar sind Beiträge, die einzelnen Entwicklungsländern gemäß der OECD/DAC-Länderliste beziehungsweise Regionen, die sich aus diesen Ländern zusammensetzen, zu Gute kommen.

K5. Leistungen sind anrechenbar, wenn unter Anwendung des OECD/DAC Rio-Marker-Systems zumindest einer der Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ einen Wert von „1“ oder „2“ aufweist.

Die Anwendung des Rio-Marker-Systems erfolgt grundsätzlich für alle Beiträge, auch wenn dies von OECD/DAC nicht verlangt beziehungsweise vorgesehen ist. Für die Vergabe von Marker-Werten gelten die jeweils gültigen Vorgaben von OECD/DAC. Fragen der Diskontierung werden in K7 angesprochen.

K6. Anrechenbare Leistungen werden auf Basis von jährlichen neuen Zusagen („Commitments“) angerechnet. Dies gilt für alle Finanzinstrumente.

Für alle Finanzierungsleistungen wird auf Basis der jährlichen neuen Commitments angerechnet. Ein Commitment (im Sinne der OECD/DAC Definition) ist die im Berichtsjahr neue, verbindlich eingegangene Finanzierungsverpflichtung, also die Vertragssumme eines neu geschlossenen Vertrages oder einer verbindlichen Vereinbarung beziehungsweise einer finanziellen Aufstockung eines bestehenden Vertrages. Bei einer Haftungsübernahme ist dies die vertraglich vereinbarte Haftungssumme; bei einer Eigenkapitalbeteiligung (equity) ist es die Summe des vertragsgemäß einzuzahlenden Kapitals für die im Gegenzug erhaltenen Anteile (shares).

K7. Die Anrechnung der Commitments erfolgt differenziert nach Rio-Marker-Abstufungen. Beiträge, die zumindest einen Marker („Mitigation“ oder „Adaptation“) mit einem Wert von „2“ haben, werden in voller Höhe angerechnet. Beiträge, die zumindest einen Marker mit einem Wert von „1“ haben, werden pauschal mit 50 Prozent angerechnet. Eine Doppelanrechnung bei mehr als einem gesetzten Marker ist durch die gewählte Rechenmethode ausgeschlossen.

Weist einer der beiden Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ oder beide den Wert „2“ auf, so zählen 100 Prozent des Finanzbeitrags als internationale Klimafinanzierung. Weist einer der beiden Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ oder beide den Wert „1“ auf, so zählen 50 Prozent des Finanzbeitrags als internationale Klimafinanzierung.

Der Abschlagswert von 50 Prozent für Marker-1-Beiträge ist ein Pauschalwert, der im gesamten Klimafinanzierungs-Portfolio zur Anwendung kommt. Er repräsentiert den geschätzten Mittelwert von typischen Marker-1-Aktivitäten.

Beiträge mit einem Marker-Wert „0“ sowohl für „Mitigation“ als auch „Adaptation“ werden nicht angerechnet (derart markierte Datensätze werden nicht in die endgültige jährliche Aufstellung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung aufgenommen).

Weist der Marker „Mitigation“ einen Wert von „1“ oder „2“ auf und ist der Markerwert für „Adaptation“ gleichzeitig „0“, so wird das Projekt als „Mitigation-Projekt“ (M) behandelt; weist der Marker „Adaptation“ einen Wert von „1“ oder „2“ auf und ist der Markerwert für „Mitigation“ gleichzeitig „0“, so wird das Projekt als „Adaptation-Projekt“ (A) behandelt. Ist sowohl der Markerwert für „Mitigation“ als auch jener für „Adaptation“ größer als „0“, so wird das Projekt als „Cross-cutting-Projekt“ (C) behandelt.

50. Sonderfälle der Mittelverwendung

K8. Administrativkosten sind grundsätzlich anrechenbar.

Verwaltungskosten, die der öffentlichen Hand in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen und Projekten der internationalen Klimafinanzierung entstehen („the cost of doing business“), sind (analog zu den Anrechnungskriterien für ODA) anrechenbar.

K9. Für allgemeine Budgethilfen ist eine von K5 und K7 abweichende Anrechnung auf Basis individuell ermittelter Prozentsätze vorzusehen.

Allgemeine Budgethilfen können in unterschiedlichem Ausmaß unterschiedliche Ziele verfolgen, vor allem kann der Finanzgeber – gemäß Definition von allgemeiner Budgethilfe – die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel nicht festlegen. Der Einsatz eines Pauschalwerts für die Anrechnung scheint daher nicht angemessen. Die Anrechnung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem die in Frage stehende Budgethilfe vom Empfängerland klimarelevant eingesetzt wird.

K10. Exportkredite:

- a) Konzessionelle Exportkredite („soft loans“) werden mit der gemäß Marker zutreffenden Diskontierung angerechnet;**
- b) Kommerzielle Exportkredite (eigentlich: Garantien) erhalten den Markerwert „2“, wenn sie unter das klimarelevante „Sector Understanding“ des OECD Arrangement fallen (und werden nicht diskontiert); alle anderen Projekte, sofern eine Prüfung signifikante klimarelevante Elemente festgestellt hat, erhalten pauschal den Markerwert „1“ und werden mit 50 Prozent angerechnet.**

Kommerzielle Exportkredite (eigentlich: Garantien für solche Kredite) finanzieren Projekte, die als wirtschaftlich tragfähig eingestuft sind, und müssen daher (laut OECD-Regelung) zu Marktbedingungen vergeben werden (dürfen also nicht gestützt werden). Die Initiative für die Finanzierung geht dabei von Privatsektor-Akteuren aus (Prinzip der Antragstellung), und es ist daher anzunehmen, dass Klimaschutz – sofern ein Projekt signifikante klimarelevante Elemente enthält – in nicht klimaspezifischen Sektoren als sekundäres Ziel verfolgt wird. Daher erfolgt bei Klimarelevanz eine pauschale Vergabe von Marker „1“ und eine Diskontierung um 50 Prozent. Ist jedoch ein mit einem garantierten Exportkredit finanziertes Projekt einem im „Sector Understanding“ definierten, spezifisch klimarelevanten Sektor zuzuordnen, so wird der Marker „2“ vergeben und nicht diskontiert. Diese spezifische sektorielle Zuordnung ist in der Notifizierung dokumentiert, mit der ein Projekt den OECD-Arrangement-Partnern in der Regel gemeldet wird, und somit überprüfbar, ohne dass geltende Vertraulichkeitsbestimmungen verletzt werden müssen.

K11. Für multilaterale Kernbudgetbeiträge ist in Anlehnung an die OECD/DAC-Praxis gegebenenfalls eine von K5 und K7 abweichende Anrechnung auf Basis von „imputed multilateral shares“, welche von OECD/DAC ermittelt werden, vorzunehmen.

Bei Beiträgen an Organisationen, die von OECD/DAC als zu 100 Prozent klimafinanzierungsrelevant erkannt sind, wird der volle Einzahlungsbeitrag angerechnet. Bei Beiträgen an Organisationen, für die OECD/DAC einen klimafinanzierungsrelevanten Anteil (Prozentsatz) errechnet, der auf den einzahlenden Staat rückbezogen wird (sogenannter „imputed multilateral share“), kommt dieser Anteil zur Anrechnung.

K12. Multilaterale Beiträge in Form von Schatzscheinen werden bei Erlag mit dem entsprechenden Betrag gezahlt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Österreichische Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung 2020	6
Tabelle 2 Verteilung der Beiträge 2020 nach Gebern	7
Tabelle 3 Verteilung der Beiträge 2020 nach Art der Maßnahme (bilaterale Zuschüsse)	8
Tabelle 4 Geographische Verteilung der Beiträge 2020 (bilaterale Zuschüsse)	8
Tabelle 5 Sektorielle Verteilung der Beiträge 2020 (bilaterale Zuschüsse)	9
Tabelle 6 Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2016-2020	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2016-2020	11
---	----

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at